



## Testkäufe Alkohol und Tabakprodukte (inkl. E-Zigaretten)

Leitfaden für Gemeinden

## Inhalt

1	Zweck	3
2	Begründung und Nutzen von Testkäufen	3
3	Checkliste für Gemeinde	5
4	Mitfinanzierung durch Amt für Gesundheit	8
5	Weitere Massnahmen für einen nachhaltigen Jugendschutz	9
6	Unterstützende kantonale Organisationen	10

## 1 Zweck

Der vorliegende Leitfaden unterstützt die Gemeinden bei der Planung, Durchführung und Einbettung von Testkäufen von Alkohol und Tabakprodukten (inkl. E-Zigaretten). Er enthält Informationen zu:

- Begründung und Nutzen von Testkäufen
- Checkliste für Gemeinden: Auflistung der Schritte für die Planung und Durchführung von Testkäufen
- Ablauf eines Testkaufs
- Vorgehen zur Teilfinanzierung der Testkäufe durch das Amt für Gesundheit
- Weitere Massnahmen im Bereich Jugendschutz, welche die Testkäufe zu einem nachhaltigen Jugendschutz ergänzen
- Übersicht der unterstützenden kantonalen Organisationen

## 2 Begründung und Nutzen von Testkäufen

Der Jugendschutz im Bereich Alkohol und Tabak ist zentral. Kinder und Jugendliche sind besonders anfällig für die Schäden, die durch Tabak- und Alkoholkonsum entstehen. Wenn Kinder und Jugendliche früh, übermässig und häufig Alkohol konsumieren, besteht ein erhöhtes Risiko für Alkoholabhängigkeit im Erwachsenenalter, für eine Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und für das Auftreten von Delikten. Auch im Bereich Tabak lassen sich ähnliche Zusammenhänge feststellen. Insbesondere fällt es Raucherinnen und Rauchern, die schon als Jugendliche mit dem Rauchen begonnen haben, schwerer mit dem Rauchen aufzuhören. Zudem weisen sie eine deutlich tiefere Lebenserwartung auf als Nichtraucherinnen und Nichtraucher oder Personen, die erst als Erwachsene mit dem Rauchen begonnen haben.

Der Verkauf von Alkohol an unter 16-Jährige sowie von hochprozentigen Alkoholika (ab 15 Vol. %) und Tabakprodukten (inkl. E-Zigaretten) an unter 18-Jährige ist im Kanton Thurgau verboten. Die Durchsetzung dieser Regeln liegt in der Verantwortung der Gemeinden.

Überprüft werden kann die Einhaltung des gesetzlich vorgesehenen Jugendschutzes mittels sogenannter Testkäufe. Testkäufe sind kontrollierte Versuche von Jugendlichen, Alkohol und Tabakprodukte trotz nicht erreichten gesetzlichen Mindestalters zu erwerben. Die Resultate der Testkäufe dürfen im Kanton Thurgau zurzeit nicht strafrechtlich verwendet werden, d. h. es dürfen keine Bussen ausgesprochen werden. Zu Monitorings- und Sensibilisierungszwecken hingegen sind sie erlaubt.

### Gesetzliche Bestimmungen

- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz), Artikel 41 Absatz 1i (SR 680)
- Thurgauer Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz), § 26 (RB 554.51)
- Gesetz über Plakatwerbung und Jugendschutz für Tabak und Alkohol, § 2 (RB 812.4)

### Nutzen von Testkäufen

- Mit Testkäufen kann eine Gemeinde überprüfen, ob die Jugendschutzbestimmungen bei den Verkaufsstellen ihres Gemeindegebiets eingehalten werden.
- Mit Testkäufen werden die Verkaufsstellen für den Jugendschutz sensibilisiert, sodass sie die *gesetzlichen Bestimmungen beim Verkauf von Alkohol und Tabak noch zuverlässiger einhalten*.
- Erfahrungen zeigen, dass regelmässig durchgeführte Testkäufe wirken:
  - Testkäufe führen zu einer *Reduktion der Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken und Tabakprodukten an Jugendliche* unter 18 bzw. unter 16 Jahren.
  - Damit nehmen oft auch Vandalismus und Nachtruhestörungen ab.
  - Testkäufe ändern zudem die Abgabep Praxis und schaffen eine neue Verkaufskultur für den Jugendschutz bei den Verkaufsstellen.
- Wenn alkoholische Getränke und Tabakprodukte (inkl. E-Zigaretten) weniger leicht verfügbar sind, leistet dies einen Beitrag, dass bei Jugendlichen *weniger alkohol- und tabakbedingte gesundheitliche Schädigungen* auftreten.
- Indem in den Medien über die Testkäufe berichtet wird, werden nebst den Verkaufsstellen auch die *Jugendlichen, die Eltern und die Bevölkerung in der Gemeinde zum Thema Jugendschutz sensibilisiert*.

### 3 Checkliste für Gemeinde

#### Allgemeine Informationen

- Die Gemeinde ist die Auftraggeberin der Testkäufe.
- Das Blaue Kreuz Prävention und Gesundheitsförderung Thurgau/Schaffhausen führt die Testkäufe durch.
- Pro Testkauf werden vom Blauen Kreuz Fr. 100.– (exkl. Mehrwertsteuer) verrechnet (Stand März 2023).
- Das Amt für Gesundheit subventioniert den Testkauf mit Fr. 50.–. Finanziert werden pro Gemeinde maximal 10 Testkäufe pro Jahr.

■ Aufgaben Gemeinde   ■ Aufgaben Amt für Gesundheit   ■ Aufgaben Blaues Kreuz TG

Termine	Phasen
<b>Phase 1: Gesuch einreichen</b>	
Ende April	→ Die Gemeinde reicht bis Ende April ein Gesuch für die Teilfinanzierung von Testkäufen <sup>1</sup> an das Amt für Gesundheit ein.
Im Anschluss	→ Antwort auf Gesuch sowie Abschluss der Vereinbarung seitens Amt für Gesundheit (siehe Kapitel 4)
<b>Phase 2: Testkäufe planen</b>	
Ab Mai	→ Das Amt für Gesundheit liefert dem Blauen Kreuz die Liste der Gemeinden, deren Gesuch bewilligt wurde.
Ab Mai	→ Das Blaue Kreuz meldet sich bei den Gemeinden und fordert sie auf, eine Liste der Verkaufsstellen, die getestet werden sollen, zu schicken.
Ende Mai	→ Die Gemeinde listet alle Verkaufsstellen in der Gemeinde auf und trifft für die geplanten Testkäufe eine Zufallswahl. Sie erstellt die Liste der zu testenden Verkaufsstellen (inkl. Öffnungszeiten) und schickt diese dem Blauen Kreuz. Hinweis: Im Fall von wiederholten Testkäufen ist es sinnvoll, fehlbare Verkaufsstellen im darauffolgenden Jahr erneut zu testen.
	→ Das Blaue Kreuz vereinbart mit den Gemeinden den Zeitraum, in welchem die Testkäufe durchgeführt werden sollen.
	→ Die Gemeinde informiert in geeigneter Form über die geplanten Testkäufe (z. B. Medienmitteilung, Gemeindeblätter). Das Datum der Durchführung sowie die Namen der Verkaufsstellen werden nicht genannt.

<sup>1</sup> Das Gesuch ist auf der Webseite des Amtes für Gesundheit (<https://gesundheit.tg.ch/suchtpraevention> → Testkäufe) abrufbar.

■ Aufgaben Gemeinde   ■ Aufgaben Amt für Gesundheit   ■ Aufgaben Blaues Kreuz TG

Termine	Phasen
<b>Phase 3: Testkäufe durchführen</b>	
Im Verlauf des Jahres	→ Das Blaue Kreuz führt die Testkäufe im vereinbarten Zeitraum durch (zur Information siehe: «Ablauf eines Testkaufs»).
<b>Phase 4: Testkäufe auswerten</b>	
Im Verlauf des Jahres	→ Das Blaue Kreuz informiert nach Durchführung der Testkäufe die Gemeinde über die Ergebnisse.
	→ Das Blaue Kreuz sendet die anonymisierten Resultate dem Amt für Gesundheit zu Monitoringszwecken.
	→ Die Gemeinde wertet die Testkäufe aus.
	→ Die Ergebnisse der durchgeführten Testkäufe aus allen Gemeinden werden einmal jährlich durch das Amt für Gesundheit ausgewertet.
<b>Phase 5: Informieren und Sensibilisieren</b>	
Im Verlauf des Jahres	→ Die Gemeinde informiert die Verkaufsstellen über ihr Abschneiden. Hierfür können die Briefvorlagen <sup>2</sup> , welche das Amt für Gesundheit zur Verfügung stellt, verwendet werden.
	→ Im Fall, dass eine Verkaufsstelle den Testkauf nicht bestanden hat, erinnert die Gemeinde diese an den gesetzlich verankerten Jugendschutz.
	→ Die Gemeinde weist die Verkaufsstellen, die nicht bestanden haben, zudem auf Schulungen und Schulungsmaterialien hin. Informationen und Materialien stehen auf <a href="http://www.jugendschutz-tg.ch">www.jugendschutz-tg.ch</a> zur Verfügung.
	→ Die Gemeinden kommunizieren in geeigneter Form die anonymisierten Resultate.
	→ Das Amt für Gesundheit informiert die Bevölkerung jährlich über die Resultate der im Kantonsgebiet durchgeführten Testkäufe.
<b>Phase 6: Abrechnen</b>	
Im Verlauf des Jahres	→ Das Blaue Kreuz stellt der Gemeinde die Kosten für die Testkäufe in Rechnung.
	→ Die Gemeinde stellt dem Amt für Gesundheit gemäss Vereinbarung Rechnung.

<sup>2</sup> Briefvorlagen sind auf der Webseite des Amtes für Gesundheit (<https://gesundheit.tg.ch/suchtprevention> → Testkäufe) abrufbar.

### **Ablauf eines Testkaufs durch das Blaue Kreuz**

Das Blaue Kreuz Thurgau / Schaffhausen führt die Testkäufe im Auftrag der Gemeinde durch. Ein Testkauf spielt sich wie folgt ab:

#### **Vor dem Testkauf**

- Geschulte Jugendliche, deren Eltern eine Erlaubniserklärung unterschrieben haben, gehen in 2er-Teams zu den vorgegebenen Verkaufsstellen und versuchen, trotz nicht erreichten gesetzlichen Mindestalters, alkoholische Getränke, Tabakprodukte und Spirituosen zu kaufen.
- Die Teams werden von einer Fachperson des Blauen Kreuz begleitet, welche für das korrekte Durchführen der Testkäufe verantwortlich ist.

#### **Während des Testkaufs**

- Beide Jugendliche führen einen Testkauf durch, so dass immer mindestens zwei Substanzen getestet werden (z. B. Bier und Zigaretten).
- Werden die Jugendlichen vom Verkaufspersonal nach dem Alter gefragt, antworten sie wahrheitsgetreu. Verlangt das Verkaufspersonal einen Ausweis, weisen sie einen vor. Sie unternehmen keinerlei Versuche, das Verkaufspersonal zu täuschen (z. B. durch übermässiges Schminken, durch Aufsetzen einer Sonnenbrille oder einer Mütze).
- Wird die Ware verweigert, ist der Testkauf erfolgreich verhindert worden.
- Werden Alkohol oder Tabakprodukte unrechtmässig verkauft, informieren die Jugendlichen die erwachsene Begleitperson, nicht aber das Verkaufspersonal.
- Die Jugendlichen geben dem Verkaufspersonal weder ihren Namen, noch ihren Wohnort bekannt. Bei Fragen steht die Fachperson dem Verkaufspersonal zur Verfügung. Diese ist verantwortlich für die Sicherheit der Jugendlichen sowie für den Datenschutz.

#### **Nach dem Testkauf**

- Die Fachperson klärt das Verkaufspersonal im Anschluss über die Testkäufe auf.
- Das Ergebnis jedes Testkaufs wird vor Ort anhand der Rückmeldung der Jugendlichen sowie mittels Beobachtung der Fachperson in einem Protokoll schriftlich festgehalten.
- Die Jugendlichen sowie die Begleitperson unterstehen der Schweigepflicht, insbesondere bezüglich Namen der fehlbaren Betriebe / Verkaufspersonen.
- Im Anschluss werden die Ergebnisse ausgewertet und den Auftraggebern (Gemeinden) und dem Amt für Gesundheit (anonymisiert) zur Verfügung gestellt.

## 4 Mitfinanzierung durch Amt für Gesundheit

### Voraussetzungen

- Um Testkäufe teilfinanzieren zu lassen, müssen die Gemeinden ein Gesuch beim Amt für Gesundheit einreichen.
- Das Amt für Gesundheit kann pro Jahr maximal 20 Gesuche gutheissen, d.h. 20 Gemeinden berücksichtigen.
- Jede dieser 20 Gemeinden kann maximal 10 vom Blauen Kreuz durchgeführte Testkäufe teilfinanzieren lassen. In Absprache mit dem Blauen Kreuz können auch mehr Testkäufe in Auftrag gegeben werden.
  - Die Mittel für die Teilfinanzierung werden dem Alkoholzehntel entnommen.
  - Der restliche Betrag zahlt die Gemeinde.
- Reichen mehr als 20 Gemeinden ein Gesuch ein, werden die Gemeinden nach Eingang der Gesuche beim Amt für Gesundheit ausgewählt. Nicht berücksichtigte Gemeinden haben im drauf folgenden Jahr Vorrang.

### Bedingungen der Mitfinanzierung

Die Gemeinden verpflichten sich:

- die Verkaufsstellen über ihr Abschneiden bei den Testkäufen zu informieren,
- die fehlbaren Verkaufsstellen auf ihre Pflichten im Bereich Jugendschutz hinzuweisen,
- die Bevölkerung über die Resultate zu informieren,
- dem Amt für Gesundheit spätestens bei der Rechnungsstellung mitzuteilen, falls die Testkäufe nicht oder nur teilweise durchgeführt werden konnten.

### Vorgehen

- Die Gesuche müssen jeweils bis Ende April des Durchführungsjahres eingereicht werden.
- Das Amt für Gesundheit schliesst mit jeder Gemeinde, deren Gesuch bewilligt wurde, eine Vereinbarung ab.
- Nach Eingang der Rechnung des Blauen Kreuzes an die Gemeinde wird der bewilligte Betrag vom Amt für Gesundheit beglichen.

### Weiteres

- Um übergeordnete Aussagen über die Einhaltung des Jugendschutzes im Kanton Thurgau machen zu können, wertet das Amt für Gesundheit im Anschluss an die Testkäufe die anonymisierten Ergebnisse aus allen Gemeinden aus und informiert die Bevölkerung über die Ergebnisse.
- Das Blaue Kreuz führt ebenfalls Testkäufe im Auftrag des BAZG (Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit) durch. Diese können durch die Gemeinden nicht gesteuert werden.

## 5 Weitere Massnahmen für einen nachhaltigen Jugendschutz

Testkäufe sind ein wichtiger Bestandteil des Jugendschutzes. Sie verbessern erfahrungsgemäss die Abgabepaxis von Alkohol und Tabakprodukten an Minderjährige und sensibilisieren für den Jugendschutz. Für einen nachhaltigen und wirksamen Jugendschutz empfiehlt das Amt für Gesundheit sowohl regelmässige Durchführungen von Testkäufen als auch Begleitmassnahmen (z. B. Jugendschutz an Veranstaltungen stärken, ein Jugendschutzkonzept erarbeiten oder Schulung des Verkaufspersonals).



Grafik: Verortung der Testkäufe Alkohol und Tabakprodukte und weitere Elemente des Jugendschutzes. (Grafik lehnt sich an die Publikation «Alkoholpolitik in der Gemeinde» des Gesundheitsdepartements des Kantons St.Gallen, Amt für Gesundheitsvorsorge aus dem Jahr 2010 an.)

## 6 Unterstützende kantonale Organisationen

Im Kanton Thurgau stehen für die Testkäufe und weitere Begleitmassnahmen folgende Organisationen zur Verfügung:

Kontakt	Dienstleistungen	Bemerkung
<p>Kanton Thurgau            Amt für Gesundheit            Gesundheitsförderung,            Prävention und Sucht            Promenadenstrasse 16            8510 Frauenfeld            Tel. 058 345 68 40            Fax 058 345 68 41  <a href="mailto:gesundheit@tg.ch">gesundheit@tg.ch</a>  <a href="http://www.gesundheit.tg.ch">www.gesundheit.tg.ch</a>  <a href="http://www.jugendschutz-tg.ch">www.jugendschutz-tg.ch</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Mitfinanzierung</li> <li>→ Testkäufe</li> <li>→ Massnahmen Jugendschutz</li> </ul>	<p>Gesuchstellung bis Ende April</p> <p>Reguläre Gesuche Alkoholzehntel</p>
<p>Blaues Kreuz Prävention und Gesundheitsförderung Thurgau / Schaffhausen            Amriswilerstrasse 50            Postfach 56            8570 Weinfelden            Tel. 071 622 40 46            Fax 071 622 80 46  <a href="mailto:info@blaueskreuz-tgsh.ch">info@blaueskreuz-tgsh.ch</a>  <a href="http://www.blaueskreuz-tgsh.ch">www.blaueskreuz-tgsh.ch</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Durchführung Testkäufe</li> <li>→ Schulung des Verkaufspersonals</li> <li>→ Diverse Projekte Jugendschutz</li> </ul>	<p>Grösstenteils kostenpflichtige Dienstleistungen</p>
<p>Perspektive Thurgau            Schützenstrasse 15            Postfach 297            8570 Weinfelden            Tel. 071 626 02 02            Fax 071 626 02 01  <a href="mailto:info@perspektive-tg.ch">info@perspektive-tg.ch</a>  <a href="http://www.perspektive-tg.ch">www.perspektive-tg.ch</a>  <a href="http://www.jugendschutz-tg.ch">www.jugendschutz-tg.ch</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Jugendschutzmaterial «CheckPoint»</li> <li>→ Hilfsmittel zur Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen an Veranstaltungen</li> <li>→ Unterstützung bei der Erarbeitung von Jugendschutzkonzepten</li> <li>→ Beratung von Betroffenen und Angehörigen</li> </ul>	<p>Grösstenteils kostenlose Dienstleistungen</p>

## **Impressum**

2. Auflage: März 2023

100 Exemplare

Download unter [www.gesundheit.tg.ch/suchtprevention](http://www.gesundheit.tg.ch/suchtprevention) → Testkäufe

Herausgeber:

Kanton Thurgau

Departement für Finanzen und Soziales

Amt für Gesundheit

Ressort Gesundheitsförderung, Prävention  
und Sucht

Mitarbeit:

Perspektive Thurgau, Fachbereich

Gesundheitsförderung und Prävention

Blaues Kreuz Prävention und Gesundheits-  
förderung Thurgau/Schaffhausen

Layout: Barbara Ziltener, Frauenfeld

Bild Titelseite: fotolia

